ELEKTRO
TELEMATIK
ICT
SICHERHEIT
SOLAR

REICH+NIEVERGELT AG

Reich+Nievergelt AG
Brandschenkestrasse 178
8002 Zürich

T 044 201 09 09
F 044 201 75 93
info@reich-nievergelt.ch
www.reich-nievergelt.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reich + Nievergelt AG

1. Geltung der Bedingungen
Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Reich + Nievergelt AG (nachfolgend R+N genannt) erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware, Anlagen oder Leistung (Werk) gelten diese Bestimmungen als akzeptiert. Gegenbestätigung des Bestellers unter Verweisung auf seine Geschäfts- oder andere Bedingungen, werden nicht akzeptiert. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn R+N sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

Allfällige Schadenersatzansprüche infolge eines möglichen Lieferverzuges können nicht anerkannt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss
Die Angebote (inkl. Katalogpreise und – angaben) sind freibleibend und unverbindlich. Verträge werden erst durch die Auftragsbestätigung von R+N für beide Seiten verbindlich festgelegt. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch R+N. Technische Angaben auf Plänen und Zeichnungen sowie Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn sie von R+N schriftlich bestätigt werden. Kann R+N aus Gründen von höherer Gewalt, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Fehler des Lieferanten oder anderen Umständen, die R+N nicht beeinflussen kann, nicht liefern, ist R+N berechtigt, den Vertrag entschädigungslos aufzuheben. Art 191 OR wird wegbedungen.

3. Technische Unterlagen
Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von R+N und dürfen weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werks oder von Bestandteilen verwendet werden.

4. Preise
Die Preise verstehen sich netto, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie die Kosten für Fracht, Versicherung, Bewilligung, Steuern, Abgaben, Gebühren usw., gehen zu Lasten des Bestellers.

Preisangaben in Preislisten oder Katalogen stehen unter dem Vorbehalt einer Preisänderung, die vorher nicht angekündigt werden muss. Soweit nicht anders angegeben, hat sich R+N an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung von R+N genannten Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen
Die Zahlungsbedingungen sind 1/3 bei Bestellung, 1/3 nach Ausführung, Restzahlung nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen netto. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung aus Gründen, die R+N nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von R+N nicht anerkannten Gegenforderung zu kürzen oder zurückzubehalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile oder Leistungen fehlen, dadurch aber der Gebrauch des Werks nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich am Werk Nachbesserungsarbeiten als notwendig erweisen.

Die Zahlungskonditionen sind im Angebot angegeben. Gerät der Besteller in Verzug, so hat die Firma Anspruch auf 5% Verzugszins sowie Mahnspesen. Die Mahnspesen betragen: Kontoauszug kostenlos / 1. Mahnung CHF 30.00 / 2. Mahnung CHF 50.00. Weiter ist die Firma berechtigt, sämtliche Leistungen unverzüglich und ohne weitere Mitteilung einzustellen.

6. Eigentumsvorbehalt
Die Lieferung und die erbrachte Leistung bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von R+N. Der Besteller ist ausdrücklich damit einverstanden, dass R+N von sich aus einseitig einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister beim zuständigen Amt vornehmen kann.

7. Lieferfrist, Wartezeit
Verzögerungen aufgrund von Ereignissen, die R+N die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder verunmöglichen, hat diese nicht zu vertreten. Eine Verspätung bei der Ablieferung gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz des direkten oder indirekten Verzugsschadens.
Wird das Montagepersonal durch Ursachen, die R+N nicht zu vertreten hat, in der Ausführung ihrer Arbeit behindert oder nach Beendigung der Montage zurückgehalten, so gelten die dadurch ausfallenden Stunden als Arbeitszeit.

8. Prüfung
Der Besteller hat das Werk innert 8 Tagen zu prüfen und R+N allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt das Werk als genehmigt. Erweist sich das Werk bei der Ablieferung als nicht vertragskonform, so hat der Besteller R+N umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhaftem Werk, insbesondere auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Minderung, Wandelung, Rücktritt und Schadenersatz (inkl. dem aus Mangelfolgeschäden) werden wegbedungen.

Warenrücksendungen setzen unser ausdrückliches Einverständnis voraus. Sendungen, welche mit unserem Einverständnis zur Gutschrift retourniert werden, können nur dann zurückgenommen werden, wenn sie sich in der Originalverpackung und in verkaufsfähigem Zustand befinden. Software, bei der das Original-Siegel der Disketten-/CD-Verpackung gebrochen ist, wird nicht mehr zurückgenommen, auch wenn sie von uns falsch geliefert wurde.

9. Garantie
Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung im Privaten-Bereich. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate ab Ablieferung im Gewerblichem-Bereich. Die Garantie erstreckt sich nur auf Material- oder Ausführungsfehler. Indirekte oder Mangelfolgeschäden sind in jedem Fall von der Garantie ausgeschlossen, wie auch Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen. Die Garantie erlischt voll und sofort, wenn das Werk unsachgemäss behandelt oder nicht zweckentsprechend eingesetzt wird, oder wenn vom Besteller Änderungen oder Reparaturen eigenmächtig vorgenommen oder veranlasst werden.

Die Garantie wird gemäss den Lieferbedingungen geleistet. Sie entspricht in der Regel der Hersteller-Garantie und wird ausschliesslich für Teile geleistet; allfällige Arbeitsauslagen sind vom Käufer zu tragen. Sollte der Käufer oder Dritte selbst versuchen, einen allfälligen Defekt zu beheben, entfällt die Garantieleistung.

10. Lizenzen, Urheberrechte, Wiederausfuhr
Der Käufer verpflichtet sich, die Lizenzbedingungen der Softwarehersteller einzuhalten. Die Wiederausfuhr gewisser Kaufgegenstände ist gemäss einer gegenüber der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements eingegangenen Verpflichtung untersagt. Diese Verpflichtungen gehen auf den Käufer über.

11. Haftpflicht
Entstehen in Folge Installationsarbeiten am Werk oder an Gegenständen welche von R+N direkt und nicht direkt bearbeitet wurden, durch Schlitz-, Fräs-, Bohrarbeiten oder ähnlichen Einwirkungen Schäden, so ist R+N vollumfänglich von der Haftpflicht für Schäden, Folgeschäden sowie Schadenersatz befreit (Bauherrenhaftpflicht). Die Versicherung ist Sache der Bauherrschaft. Dies gilt insbesondere auch für bauseitig gelieferte oder vorhandene Anlagen, Steuerungen und dergleichen, welche von R+N für Reparaturen, Funktionsprüfungen, Inbetriebsetzungen und Anpassungen bearbeitet werden. Ebenso lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, für Asbestsanierungen und andere Massnahmen, die in Folge der Arbeiten des Unternehmers notwendig wurden, wenn er auf Grund des oben definierten Informationsstandes vom Vorhandensein solcher Materialien keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Reich + Nievergelt AG in 8002 Zürich. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.